

AGILA OP-Kostenschutz (§ 5 AHKV-M):

Der Versicherer gewährt OP-Kostenschutz gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflicht- und Krankenversicherung (AHKV-M) für gesunde Hunde, die zum Zeitpunkt der Antragstellung maximal 4 Jahre alt sind.

Übernahme aller Tierarztkosten bis zur Leistungsgrenze

Übernahme aller Tierarztkosten für chirurgische Eingriffe unter Vollnarkose und deren unmittelbare Nachbehandlung bis zur Leistungsgrenze von 1.000 EUR im Versicherungsjahr. Bis zum 3-fachen Satz der Gebührenordnung für Tierärzte.

Gültig für alle Hunde – keiner muss draußen bleiben

Der AGILA ist es egal, ob Sie einen besonders großen, abenteuerlustigen oder lebhaften Vierbeiner haben! Auch die Rasse oder Haltungsform spielt bei uns keine Rolle: Bei uns muss keiner draußen bleiben! Versichert werden kann jeder gesunde Hund, der zum Zeitpunkt der Antragstellung maximal vier Jahre alt ist.

Ohne Selbstbeteiligung

Im Fall der Fälle zahlen Sie keinen Cent dazu.

Günstige Beiträge

nur 12,90 EURO pro Monat / pro Hund

Beitragsfähigkeit (§ 10 AHKV-M)

Die für das jeweilige Vertragsjahr als Versicherungsperiode bemessene erste Prämie ist am 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats; Folgeprämien am 1. des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt, zu zahlen. Monatliche Beitragsraten sind jeweils im Voraus am 1. des Monats zu zahlen. Der Beitrag enthält die jeweilige gesetzliche Versicherungssteuer. Bei Änderung des gesetzlichen Versicherungssteuersatzes ändern sich gleichzeitig mit Inkrafttreten die Beiträge. Sofern eine Einzugsermächtigung vorliegt, wird der Beitrag im Lastschriftverfahren automatisch zur Fälligkeit von Ihrem im Antrag angegebenen Konto abgebucht. Im Lastschriftverfahren gilt die Beitragszahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Vertragsbeginn (§ 8 AHKV-M):

Vertragsbeginn:

Am 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats.

Versicherungsschutz:

Für Operationen infolge Unfalls/ Verkehrsunfalls ab Vertragsbeginn, in allen anderen Fällen 3 Monate nach Vertragsbeginn. Als Unfall gilt ein plötzlich von außen auf das versicherte Tier wirkendes Ereignis – beim Verkehrsunfall von einem motorisierten Verkehrsteilnehmer im öffentlichen Straßenverkehr verursacht - welches zu einer unfreiwilligen Gesundheitsschädigung des versicherten Tieres führt.

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Laufzeit (§ 8 AHKV-M):

Der jeweilige Vertrag ist mit einer Festlaufzeit von 12 Monaten geschlossen. Der Vertrag verlängert sich danach jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht 1 Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres durch eine Partei in Textform gekündigt wird. Bei Kündigung durch AGILA wegen Zahlungsverzug ist eine Geschäftsgebühr von 25% der Jahresprämie durch den Versicherungsnehmer zu zahlen.

Ausschlüsse (§ 6 AHKV-M)

Die AGILA erstattet keine Kosten für Diät- und Ergänzungsfuttermittel, Pflegezubehör und Bedarfsgegenstände, Kastration und Sterilisation (außer bei medizinischer Indikation), Prothesen des Bewegungsapparates, Fahrtkosten und Zahnsteinentfernung sowie Erstellung von Bescheinigungen, Gutachten, Aufnahmeuntersuchungen und Kennzeichnung des Tieres, Kosten für Impfungen (außer Tetanus), Wurmkur, Floh-/Zeckenbehandlungen, Behandlungen zur Geburtshilfe und alle sonstigen tierärztlichen Behandlungen, die weder ein chirurgischer Eingriff noch dessen Nachbehandlung sind.

Wünschen Sie weitere Informationen?

Für Fragen steht Ihnen unser AGILA-Team gern unter der Telefon-Nummer **0511 71280-800** zur Verfügung.

Mit etwaigen Beschwerden können Sie sich auch an den

Ombudsmann für Versicherungen, Postfach 080632, 10006 Berlin, oder an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, wenden.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

AGILA

AGILA Haustierversicherung AG

Postfach 365 | 30003 Hannover Breite Straße 6–8 |
30159 Hannover Tel: 0511 71280-800 | Fax: 0511 71280-200
E-Mail: info@agila.de | www.agila.de

Vorstand:

Thomas Schröder, Patrick Döring, Susann Richter (stv.)

Aufsichtsrat:

Karsten Faber (Vorsitzender)

Amtsgericht Hannover

HR B 54594

Allgemeine Bedingungen für die Haftpflicht – und Krankenversicherung (AHKV-M)



Tierhalter-Haftpflicht-Versicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Halter und Hüter von Tieren ohne gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zweck Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines nach Antragstellung und während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses, das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

§ 2 Versicherte Gefahren und Kosten

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich im vereinbarten Umfang auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens als Halter und Hüter von in der Versicherungsurkunde genannten Tieren.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich im vereinbarten Umfang ebenso auf die gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren des täglichen Lebens des durch den Tierhalter beauftragten Hüters von in der Versicherungsurkunde genannten Tieren.
3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich im vereinbarten Umfang auch auf Mietschäden im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht aus den Gefahren des täglichen Lebens für die in der Versicherungsurkunde genannten Tiere.

§ 3 Nicht versicherte Gefahren und Kosten

Der Versicherer ersetzt keine Kosten für:

1. Haftpflichtansprüche, soweit sie über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen, insbesondere wenn sie durch Ausübung der Jagd begründet sind.
2. Ansprüche auf andere an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistungen, z.B. Gehalt, Ruhegehalt, Lohn und sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung, Fürsorgeansprüche sowie Ansprüche aus Tumultschadengesetzen.
3. Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen, die dem Versicherer nicht innerhalb von 1 Monat nach Eintritt in Textform durch den Versicherungsnehmer gemeldet worden sind. Schadenfälle sind diejenigen Ereignisse, die Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer nach sich ziehen könnten, auch wenn noch keine Schadenersatzforderungen erhoben worden sind.
4. Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer besonders Gefahr drohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte. Ein Umstand, welcher zu einem

Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders Gefahr drohend.

5. Haftpflichtansprüche aus Flurschäden.
6. Haftpflichtansprüche aus Schäden durch gewollten und ungewollten Deckakt.
7. Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind oder die durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind.
8. Versicherungsansprüche aller Personen, auf deren vorsätzliches Verhalten der Schaden zurückzuführen ist.
9. Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen von Verwandten und Lebenspartnern des Versicherungsnehmers, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.
10. Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer.
11. Strafen und Bußgelder.

Haustier-Krankenversicherung

§ 4 Versicherte Tiere und Aufnahme in die Versicherung

1. Versichert sind die Haustiere, die im Versicherungsvertrag bezeichnet sind.
2. Es können gesunde Tiere ab dem tariflich oder vertraglich vereinbarten Lebensmonat bis zur Vollendung des vereinbarten Lebensjahres aufgenommen werden.
3. Als nicht gesund und damit nicht versicherungsfähig gelten Tiere mit chronischen oder akuten Erkrankungen sowie mit Anzeichen oder Symptomen einer rassespezifischen Erkrankung, es sei denn, die Erkrankung erfordert in Zukunft keinerlei medizinische Behandlung.

§ 5 Versicherte Gefahren und Kosten

1. Tritt bei einem versicherten Tier eine Veränderung des Gesundheitszustandes auf, die eine tierärztliche Behandlung erforderlich macht, so ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer die durch Originalrechnung des Tierarztes nachgewiesenen und innerhalb der Vertragslaufzeit angefallenen Kosten im nach Tarif und Vertrag vereinbarten Umfang, sofern die Originalrechnung des Tierarztes spätestens innerhalb eines Monats nach Ende des jeweiligen Versicherungsjahres vorliegt.
2. Der Versicherungsnehmer gibt dem Versicherer auf Wunsch die Gelegenheit, Feststellungen über Grund und Höhe der Kosten zu treffen. Die Ärzte, die das versicherte Tier behandeln oder untersucht haben, sind ermächtigt, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
3. Sofern Unfallschutz vereinbart ist, ersetzt der Versicherer die unmittelbaren und zeitnah zu behandelnden Folgen eines Unfalls. Als Unfall gilt im Sinne dieser Bedingungen, wenn das versicherte Tier durch ein plötzlich von außen auf das versicherte Tier wir-

- kendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
4. Der Verkehrsunfallschutz umfasst Leistungen nach Ziffer 3 als Folgen eines von einem motorisierten Verkehrsteilnehmer verursachten Unfalls im öffentlichen Straßenverkehr. Der Versicherer ist berechtigt, vor Entschädigungsleistung die polizeilichen Unterlagen zum Unfall anzufordern bzw. Akteneinsicht bei den zuständigen Behörden zu nehmen.
5. Sofern OP-Kostenschutz vereinbart ist, ersetzt der Versicherer die unmittelbaren Kosten einer Operation inkl. unmittelbarer stationärer und ambulanter Nachsorge im nach Tarif und Vertrag vereinbarten Umfang. Als Operation gilt im Sinne dieser Bedingungen ein chirurgischer Eingriff unter Narkose zur Wiederherstellung des Gesundheitszustandes.
6. Sofern Vorsorgeschutz zusätzlich vereinbart ist, ersetzt der Versicherer die Kosten von Vorsorgemaßnahmen wie z.B. Impfungen (außer Tetanus), Wurmkurzen, Floh-/Zeckenbehandlungen im nach Tarif und Vertrag vereinbarten Umfang.

§ 6 Nicht versicherte Gefahren und Kosten

Der Versicherer ersetzt keine Kosten für:

1. Diät- und Ergänzungsfuttermittel
2. Pflegezubehör und Bedarfsgegenstände
3. Kastration und Sterilisation
4. Prothesen des Bewegungsapparates
5. Erstellen von Bescheinigungen und Gutachten, Fahrtkosten, Aufnahmeuntersuchungen und Kennzeichnung des Tieres
6. Im OP-Schutz werden zudem keine Kosten ersetzt für Vorsorgemaßnahmen wie z.B. Impfungen (außer Tetanus), Wurmkurzen, Floh-/Zeckenbehandlungen sowie Zahnsteinentfernungen und Behandlungen zur Geburtshilfe.
7. Vorsorgemaßnahmen wie z.B. Impfungen (außer Tetanus), Wurmkurzen, Floh-/Zeckenbehandlungen werden nur dann übernommen, wenn der Vorsorgeschutz zusätzlich versichert ist.
8. Die Erstattung der Kosten für alle mit Ziffer 1–7 in Zusammenhang stehenden Konsultationen ist ebenfalls ausgeschlossen.

§ 7 Tierarztwahl

Der Versicherungsnehmer ist in der Wahl der Tierarztpraxis frei. Der Versicherer kann im Einzelfall Tierarztpraxen durch vorherige Ankündigung in Form einer schriftlichen Mitteilung an die in Betracht kommenden Versicherungsnehmer von der Behandlung der versicherten Tiere ausschließen.

Allgemeine Bedingungen für die Haftpflicht – und Krankenversicherung (AHKV-M)



Allgemeine Regelungen

§ 8 Beginn und Ende von Vertrag und Haftung

1. Vertrag und Haftung beginnen mit dem im Versicherungsschein jeweils genannten Datum, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zur Fälligkeit zahlt.
2. Vertrag und Haftung enden mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht später als einen Monat vor Ablauf durch eine Partei in Textform gekündigt werden.
3. Nach einem Schadenfall haben sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer das Recht, den Vertrag innerhalb eines Monats zu kündigen. Die Frist beginnt mit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung.
4. Bei Kündigung durch den Versicherer wegen Zahlungsverzug zahlt der Versicherungsnehmer eine Geschäftsgebühr von 25% der Jahresprämie an den Versicherer.

§ 9 Versicherungsort

Der Versicherungsschutz gilt in der Bundesrepublik Deutschland. Während eines vorübergehenden Aufenthaltes bis zu zwei Monaten besteht auch ohne besondere Vereinbarung weltweiter Versicherungsschutz. Bei gewähltem Vorsorgeschutz besteht dauerhafter Auslandsschutz.

§ 10 Versicherungsbeitrag

1. Der Versicherungsnehmer hat die erste Jahresprämie (Beitrag) am 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats zu zahlen; Folgeprämien am 1. des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Prämie oder der ersten Rate der ersten Prämie oder der ersten Rate der ersten Prämie ergeben sich aus § 37 VVG; im Übrigen gilt § 38 VVG.
2. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten ausstehende Raten als gestundet. Sie werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer in Verzug gerät.
3. Der Versicherer kann bei der Gestaltung der Verträge Selbstbeteiligungen und Schadenstaffelungen vorsehen. Besondere Vereinbarungen können für einzelne Tiere oder Gruppen von Tieren getroffen werden.

§ 11 Anpassung des Beitrages

1. Der Beitrag wird unter Berücksichtigung der in den Kalkulationsgrundlagen des Versicherers niedergelegten Prämienfaktoren (z.B. Schadenaufwand und -häufigkeit, Verwaltungskostenaufwand, Bestandszusammensetzung, Stornoquote) für eine ausreichend große Anzahl gleichartiger Risiken eines Tarifes (Bestandsgruppe) unter Beachtung anerkannter Grundsätze der Versicherungsmathematik und -technik ermittelt. Es können auch statistische Er-

kenntnisse des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur treuhänderischen Ermittlung der durchschnittlichen Schadenzahlungen aller Versicherer herangezogen werden.

2. Ergibt eine Neukalkulation im Vergleich zum Vorjahr einen um mindestens 5 % vom bisherigen Tarifbeitrag abweichenden Wert, so ist der Versicherer berechtigt, den Beitrag um den Differenzbetrag zu erhöhen bzw. verpflichtet, ihn um die Differenz zu senken. Der Versicherer kann die Prämie einmal pro Versicherungsjahr ändern.
3. Bei Erhöhung der Prämie darf diese den zum Zeitpunkt der Erhöhung für Neuverträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang geltenden Prämienersatz nicht übersteigen.
4. Die Beitragsanpassung wird dem Versicherungsnehmer mitgeteilt.
5. Bei Erhöhung der Prämie kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.
6. Bei der Prämienhöhung können Gruppen von Versicherungsnehmern, bei denen gemeinsame Merkmale gegeben sind, teilweise oder gänzlich ausgenommen werden.

§ 12 Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers

Sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers bedürfen der Textform und sind an den Versicherer zu richten.

§ 13 Rechtsgrundlagen, Verjährung, Gerichtsstand

1. Soweit nicht in den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Mündliche Vereinbarungen sind ungültig.
2. Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung ist nach Anmeldung eines Anspruchs bis zum Zugang der Entscheidung des Versicherers in Textform gehemmt.
3. Klagen gegen den Versicherer sind am Gericht seines Sitzes, gegen den Versicherungsnehmer an dessen Wohnsitz zu erheben. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht am Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständig.
4. Es gilt deutsches Recht.

Wünschen Sie weitere Informationen?

Für Fragen steht Ihnen unser AGILA-Team gern unter der Telefon-Nummer **0511 71280-800** zur Verfügung.

AGILA

AGILA Haustierversicherung AG

Postfach 365 | 30003 Hannover
Breite Straße 6-8 | 30159 Hannover
Tel: 0511 71280-800 | Fax: 0511 71280-200
E-Mail: info@agila.de | www.agila.de

Vorstand:

Thomas Schröder, Patrick Döring,
Susann Richter (stv.)

Aufsichtsrat:

Karsten Faber (Vorsitzender)
Amtsgericht Hannover | HR B 54594

Allgemeine Bedingungen für die Tierhalter-Haftpflicht-Versicherung (AHB-Tier-M)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Halter und Hüter von Tieren ohne gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zweck Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines nach Antragstellung und während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses, das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

§ 2 Versicherte Gefahren und Kosten

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich im vereinbarten Umfang auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens als Halter und Hüter von in der Versicherungsurkunde genannten Tieren.
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich im vereinbarten Umfang ebenso auf die gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren des täglichen Lebens des durch den Tierhalter beauftragten Hüters von in der Versicherungsurkunde genannten Tieren.
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich im vereinbarten Umfang ebenso auf die gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren des täglichen Lebens der Welpen des geschützten Muttertieres bis zu einem Zeitraum von 6 Monaten nach der Geburt.
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich im vereinbarten Umfang auch auf Mietsachschäden im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht aus den Gefahren des täglichen Lebens für die in der Versicherungsurkunde genannten Tiere.
- Soweit Versicherungsschutz im Anschluss an einen anderweitigen, zum Antragszeitpunkt gültigen, jedoch auslaufenden Haftpflichtversicherungsvertrag beantragt wird, gewährt der Versicherer bis zum Ablauf des bestehenden Versicherungsvertrages, längstens für ein Jahr ab Antragstellung Summen- und Bedingungsdeckungsdeckung im Rahmen seiner Tarifbedingungen. Die Deckung aus bestehenden Haftpflichtversicherungen geht diesem Vertrag ausnahmslos vor. Geht der Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr aus diesem Vertrag über den der anderen bestehenden Versicherungen hinaus, besteht dagegen Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Die Ablehnung der Leistung aus einem anderweitigen Vertrag wegen Beitragsverzuges oder Obliegenheitsverletzung erhöht den Umfang der Differenzdeckung aus diesem Vertrag nicht.

§ 3 Nicht versicherte Gefahren und Kosten

Der Versicherer ersetzt keine Kosten für:

- Haftpflichtansprüche, soweit sie über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen, insbesondere wenn sie durch Ausübung der Jagd begründet sind.
- Ansprüche auf andere an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistungen, z.B. Gehalt, Ruhegehalt, Lohn und sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung, Fürsorgeansprüche sowie Ansprüche aus Tumultschadengesetzen.
- Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen, die dem Versicherer nicht innerhalb von 1 Monat nach Eintritt in Textform durch den Versicherungsnehmer gemeldet worden sind.
Schadenfälle sind diejenigen Ereignisse, die Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer nach sich ziehen könnten, auch wenn noch keine Schadenersatzforderungen erhoben worden sind.
- Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer besonders Gefahr drohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne Weiteres als besonders Gefahr drohend.
- Haftpflichtansprüche aus Flurschäden.
- Haftpflichtansprüche aus Schäden durch gewollten und ungewollten Deckakt.
- Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind oder die durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind.
- Versicherungsansprüche aller Personen, auf deren vorsätzliches Verhalten der Schaden zurückzuführen ist.
- Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen von Verwandten und Lebenspartnern des Versicherungsnehmers, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.
- Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer.
- Strafen und Bußgelder.

§ 4 Beginn und Ende von Vertrag und Haftung

- Vertrag und Haftung beginnen mit dem im Versicherungsschein jeweils genannten Datum, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zur Fälligkeit zahlt.
- Vertrag und Haftung enden mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf durch eine Partei in Textform gekündigt werden.
- Nach einem Schadenfall haben sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer das Recht, den Vertrag innerhalb eines Monats zu kündigen. Die Frist beginnt mit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung.
- Bei Kündigung durch den Versicherer wegen Zahlungsverzugs zahlt der Versicherungsnehmer eine Geschäftsgebühr von 25% der Jahresprämie an den Versicherer.

§ 5 Versicherungsort

Der Versicherungsschutz gilt in der Bundesrepublik Deutschland. Während eines vorübergehenden Aufenthaltes bis zu zwei Monaten besteht auch ohne besondere Vereinbarung weltweit Versicherungsschutz.

§ 6 Versicherungsbeitrag

- Der Versicherungsnehmer hat die erste Jahresprämie (Beitrag) am Ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats zu zahlen; Folgeprämien am Ersten des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Prämie oder der ersten Rate der ersten Prämie ergeben sich aus § 37 VVG; im Übrigen gilt § 38 VVG.
- Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten ausstehende Raten als gestundet. Sie werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer in Verzug gerät.
- Der Versicherer kann bei der Gestaltung der Verträge Selbstbeteiligungen und Schadenstaffelungen vorsehen. Besondere Vereinbarungen können für einzelne Tiere oder Gruppen von Tieren getroffen werden.

§ 7 Anpassung des Beitrages

- Der Beitrag wird unter Berücksichtigung der in den Kalkulationsgrundlagen des Versicherers niedergelegten Prämienfaktoren (z.B. Schadenaufwand und -häufigkeit, Verwaltungskostenaufwand, Bestandszusammensetzung, Stornoquote) für eine ausreichend große Anzahl gleichartiger Risiken eines Tarifes (Bestandsgruppe) unter Beachtung anerkannter Grundsätze der Versicherungsmathematik und -technik ermittelt. Es können auch statistische Erkenntnisse des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirt-

schaft e.V. zur treuhänderischen Ermittlung der durchschnittlichen Schadenzahlungen aller Versicherer herangezogen werden.

- Ergibt eine Neukalkulation im Vergleich zum Vorjahr einen um mindestens 5 % vom bisherigen Tarifbeitrag abweichenden Wert, so ist der Versicherer berechtigt, den Beitrag um den Differenzbetrag zu erhöhen bzw. verpflichtet, ihn um die Differenz zu senken. Der Versicherer kann die Prämie einmal pro Versicherungsjahr ändern.
- Bei Erhöhung der Prämie darf diese den zum Zeitpunkt der Erhöhung für Neuverträge mit gleichen Tarifmerkmalen und gleichem Deckungsumfang geltenden Prämiensatz nicht übersteigen.
- Die Beitragsanpassung wird dem Versicherungsnehmer mitgeteilt.
- Bei Erhöhung der Prämie kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.
- Bei der Prämienhöhung können Gruppen von Versicherungsnehmern, bei denen gemeinsame Merkmale gegeben sind, teilweise oder gänzlich ausgenommen werden.

§ 8 Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers

Sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers bedürfen der Textform und sind an den Versicherer zu richten.

§ 9 Rechtsgrundlagen, Verjährung, Gerichtsstand

- Soweit nicht in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Mündliche Vereinbarungen sind ungültig.
- Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung ist nach Anmeldung eines Anspruchs bis zum Zugang der Entscheidung des Versicherers in Textform gehemmt.
- Klagen gegen den Versicherer sind am Gericht seines Sitzes, gegen den Versicherungsnehmer an dessen Wohnsitz zu erheben. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht am Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständig.
- Es gilt deutsches Recht.

Produktinformationsblatt Haftpflicht



AGILA Haftpflichtschutz

(§§ 1,2 AHB-Tier-M):

Der Versicherungsnehmer erhält als Privatperson in seiner Eigenschaft als Halter und Hüter von Tieren Versicherungsschutz gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Tierhalter-Haftpflicht-Versicherung (AHB-Tier-M), wenn er wegen eines nach Antragstellung durch das Tier bzw. die Welpen des versicherten Muttertieres bis zum 6. Lebensmonat verursachten Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschadens aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts durch einen Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Kampfhunde sind nicht Gegenstand dieser Haftpflichtversicherung und in diesem Tarif nicht versicherbar. Ihre Versicherungssumme beträgt:

- pauschal 10.000.000 EUR für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden.
=> davon für Vermögensschäden:
max. 10.000.000 EUR
=> davon für Mietsachschäden: max. 50.000 EUR
- Mindestschadenshöhe : 100,00 EUR pro Schadenfall

Günstige Beiträge

59,90 Euro jährlich

Beitragsfälligkeit (§ 6 AHB-Tier-M)

Die für das jeweilige Vertragsjahr als Versicherungsperiode bemessene erste Prämie ist am 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats, Folgeprämien am 1. des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt, zu zahlen. Der Beitrag enthält die jeweilige gesetzliche Versicherungssteuer. Bei Änderung des

gesetzlichen Versicherungssteuersatzes ändern sich gleichzeitig mit Inkrafttreten die Beiträge. Sofern eine Einzugsermächtigung vorliegt, wird der Beitrag im Lastschriftverfahren automatisch zur Fälligkeit von Ihrem im Antrag angegebenen Konto abgebucht. Im Lastschriftverfahren gilt die Beitragszahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Vertragsbeginn (§ 4 AHB-Tier-M):

Vertragsbeginn: Für Anträge bis zum 15. des Monats beginnt der Vertrag am 1. des zum Zeitpunkt der Antragstellung laufenden Monats; für Anträge nach dem 15. des Monats am 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats.

Versicherungsschutz: Ab Vertragsbeginn

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Laufzeit (§ 4 AHB-Tier-M):

Der jeweilige Vertrag ist mit einer Festlaufzeit von 12 Monaten geschlossen. Der Vertrag verlängert sich danach jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht 1 Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres durch eine Partei in Textform gekündigt wird. Bei Kündigung durch AGILA wegen Zahlungsverzug ist eine Geschäftsgebühr von 25% der Jahresprämie durch den Versicherungsnehmer zu zahlen.

Ausschlüsse (§ 3 AHB-Tier-M)

Risikoausschlüsse sind § 3 AHB-Tier zu entnehmen; insbesondere besteht kein Versicherungsschutz für

- Über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehende Schäden.
- Schäden, die auf besonders Gefahr drohende Umstände oder Vorsatz zurückzuführen sind.
- Flurschäden und Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt.
- Schäden an gepachteten oder geliehenen Sachen.
- Schäden, die nicht innerhalb 1 Monats in Textform gemeldet worden sind.
- Ansprüche mitversicherter Personen und in häuslicher Gemeinschaft lebender Angehöriger.
- Strafen und Bußgelder.

Widerruf:

Sie haben das Recht, Ihre Vertragserklärung innerhalb von 2 Wochen ab Zugang des Versicherungsscheines (rechtzeitige Absendung genügt) ohne Angabe von Gründen in Textform an AGILA Haustierversicherung AG, Breite Straße 6–8, 30159 Hannover zu widerrufen.

Wünschen Sie weitere Informationen?

Für Fragen steht Ihnen unser AGILA-Team gern unter der Telefon-Nummer **0511-71280-800** zur Verfügung.

Mit etwaigen Beschwerden können Sie sich auch an den Ombudsmann für Versicherungen, Postfach 080632, 10006 Berlin, oder an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, wenden. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

AGILA

AGILA Haustierversicherung AG,
Postfach 365 | 30003 Hannover,
Breite Straße 6–8 | 30159 Hannover

Tel: 0511 71280-800, Fax: 0511 71280-200

E-Mail: info@agila.de | www.agila.de

Vorstand: Thomas Schröder, Patrick Döring,
Susann Richter (stv.)

Aufsichtsrat: Karsten Faber (Vorsitzender)

Amtsgericht Hannover HR B 54594